

Jugendparlament Kanton Zürich

Statuten

Version 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

| | |
|-----------------------|---|
| Art. 1 Name und Sitz | 3 |
| Art. 2 Ziel und Zweck | 3 |

II. Mitgliedschaft

| | |
|---------------------------|---|
| Art. 3 Mitglieder | 3 |
| Art. 4 Sympathisant_innen | 3 |
| Art. 5 Beitritt | 4 |
| Art. 6 Austritt | 4 |
| Art. 7 Ausschluss | 4 |
| Art. 8 Organe | 4 |

III. Organe

| | |
|---------------------------|---|
| Art. 9 Generalversammlung | 4 |
| Art. 10 Parlamentssitzung | 5 |
| Art. 11 Vorstand | 6 |
| Art. 12 Arbeitsgruppen | 7 |
| Art. 13 Revisionsstelle | 7 |
| Art. 14 Geschäftsstelle | 7 |

IV. Finanzen und Verschiedenes

| | |
|-----------------------|---|
| Art. 15 Mittel | 8 |
| Art. 16 Verschiedenes | 8 |
| Art. 17 Inkrafttreten | 8 |

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Jugendparlament Kanton Zürich“ (Jupa ZH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Verein setzt es sich als Ziel, die Jugendpolitik im Kanton Zürich zu fördern. Ausserdem sollen alle Jugendliche im Kanton die Möglichkeiten haben, sich politisch zu engagieren.

² Der Verein...

^a setzt sich für die non-formale politische Bildung ein.

^b dient als Sprachrohr für die Jugendlichen des Kantons Zürich.

^c bringt im Rahmen seiner Rechte die Interessen der Jugend in die Politik des Kantons ein.

³ Der Verein funktioniert politisch unabhängig.

⁴ Das Jugendparlament Zürich verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Sämtliche Mitglieder sind gleichberechtigt.

² Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ab dem Tag ihres 12. Geburtstages; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Alter von 21 Jahren.

³ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 Sympathisant_innen

¹ Ehemalige Mitglieder und Interessierte Personen können sich als Sympathisant_innen eintragen lassen.

² Sympathisant_innen zahlen jährlich einen freiwilligen Betrag. Sie erhalten zudem die Versände und Einladungen an die Veranstaltungen.

³ Sympathisant_innen haben im Übrigen aber weder die Rechte noch die Pflichten von Mitgliedern.

Art. 5 Beitritt

¹ Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher Form zuhanden des Vorstands abzugeben. Dieser prüft, ob alle Anforderungen erfüllt sind und gibt anschliessend dem/der Gesuchsteller_in Bescheid.

² Neumitglieder sind für das Jahr ihres Beitritts vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Austritt

¹ Ein Austritt ist grundsätzlich zu jeder Zeit möglich. Das Mitglied teilt dies dem Vorstand in schriftlicher Form mit.

² Mitglieder scheiden automatisch aus dem Verein aus, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

^a nach Erreichen der Altersgrenze

^b bei Abwesenheit an vier aufeinanderfolgenden Generalversammlungen oder Jugendparlamentssitzungen

^c bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert eines Monats nach der zweiten Mahnung

Art. 7 Ausschluss

¹ Aus schwerwiegenden Gründen oder schädlichem Verhalten, kann die Generalversammlung Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit ausschliessen. Der Ausschluss muss schriftlich Begründet dem betroffenen Mitglied zugestellt werden.

III. Organe

Art. 8 Organe

¹ Der Verein hat folgende Organe:

^a Generalversammlung

^b Parlamentssitzung

^c Vorstand

^d Arbeitsgruppen

^e Revisionsstelle

^f Geschäftsstelle

Art. 9 Generalversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

² Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

³ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ^a Behandlung von Anträgen
- ^b Änderung der Statuten
- ^c Wahl des Vorstandes
- ^d Wahl des Präsidiums
- ^e Wahl der Revisionsstelle
- ^f Stellungnahme zu politischen Themen unter Vorbehalt von Art. 2
- ^g Budgetentscheide
- ^h Erste Sitzung des Jahres, Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Abnahme des Revisionsberichts
- ⁱ Weitere durch die Generalversammlung zu definierende Aufgaben
- ^j Décharge an den Vorstand erteilen

⁴ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Generalversammlung ist öffentlich.

⁵ 1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

⁶ Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

⁷ Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

⁸ Die Generalversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

⁹ Die generelle Beschlussfassung folgt mit einfachem Mehr.

¹⁰ Die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle erfolgt schriftlich und in maximal drei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Personen nach dem absoluten Mehr gewählt, in einem zweiten / dritten Wahlgang mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los. Eine stille Wahl ist nicht möglich.

¹¹ Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

¹² Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des/der Sitzungspräsident_in.

¹³ Dringende Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Parlamentssitzung

¹ Parlamentssitzungen sind grundsätzlich nach parlamentarischen Regeln organisiert.

² Die Parlamentssitzung nimmt im Namen des Jugendparlaments unter Vorbehalt von Art. 2 zu politischen Themen Stellung.

³ Die Parlamentssitzungen bestehen aus maximal 180 Teilnehmern. Bei mehr Anmeldungen entscheidet die Projektleitung über die Vergabe der Plätze. Sie achtet auf eine ausgewogene Vergabe.

⁴ Delegationen von kommunalen und regionalen Jugendparlamenten können an die Sitzungen eingeladen werden. Es kann ihnen das Stimmrecht eingeräumt werden.

⁵ Parlamentssitzungen sind stets öffentlich.

⁶ Weiteres dazu ist im Organisationsreglement geregelt.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Wahlberechtigt sind Jugendliche bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages. Sie müssen kein Mitglied des Vereins, aber im Kanton Zürich wohnhaft sein. Minderjährige brauchen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht auch in den Vorstand gewählt werden.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Ressort Finanzen muss in jedem Fall besetzt werden, über das Einsetzen weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand. Der Vorstand funktioniert parteipolitisch unabhängig.

⁴ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen. Er ist für die operative und langfristige Planung des Jugendparlamentes verantwortlich. Zudem organisiert er die Anlässe und hat die Oberaufsicht über die Projekte. Für die Organisation von Anlässen kann er auch Arbeitsgruppen einsetzen.

⁵ Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

⁶ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

⁷ Während einer Amtsperiode kann der Vorstand neue Vorstandmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit in den Vorstand wählen.

⁸ Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

⁹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid des Präsidenten.

¹⁰ Im Vorstand gilt das Kollegialitätsprinzip.

¹¹ Der Vorstand vertritt das Jugendparlament nach aussen.

¹² Ein Entscheidungsprotokoll der Vorstandssitzung ist für jedes Mitglied auf Verlangen zugänglich.

¹³ Das Präsidium führt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien in der Regel zusammen mit dem Kassier oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

¹⁴ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig und hat einzig Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Nur für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden

Art. 12 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand entscheidet über das Einsetzen von Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften eingesetzt.

² Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.

³ Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, wenn sie weitere Jugendliche, die nicht im Jugendparlament Mitglied sind, beiziehen möchten.

⁴ Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst und ist dem Vorstand zur Information verpflichtet. Der Arbeitsgruppe stehen alle nötigen Kompetenzen zur Verfügung, sofern diese nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

⁵ Die Arbeitsgruppe löst sich automatisch nach Beendigung des Projektes / Geschäfts auf. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung des Vereins und unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung einen Revisionsbericht.

² Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person.

Der Arbeitsgruppe stehen alle nötigen Kompetenzen zur Verfügung, sofern diese nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

³ Wahlberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind oder in einer Arbeitsgruppe über grössere finanzielle Mittel entscheiden.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle übernimmt administrative und operative Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugeteilt werden.

² Die Geschäftsstelle wird formell beim Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ angestellt.

³ Die Geschäftsstelle untersteht der Weisung des Vorstandes, der Vorstand entscheidet über eine zuständige Person als Vorgesetzte.

⁴ Alle Stellen der Geschäftsstelle müssen öffentlich ausgeschrieben und über die üblichen Kanäle des Vereins bekannt gemacht werden.

⁵ Der Vorstand entscheidet über die anzustellende Person sowie die Details dieser Anstellung.

IV. Finanzen und Verschiedenes

Art. 15 Mittel

¹ Der Verein finanziert sich in erster Linie über den Mitgliederbeitrag. Dazu kommen Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge.

² Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Bei Auflösung des Vereins geht das allfällige Vermögen an einen Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendparlamentes.

Art. 16 Verschiedenes

¹ Das Jugendparlament Kanton Zürich ist Mitglied des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente.

² Der Verein wurde am 1. November 2017 vom Regierungsrat für die Periode 2018 bis 2021 als kantonales Jugendparlament offiziell anerkannt und erfüllt die Aufgaben gemäss der Verordnung zum kantonalen Jugendparlament (VJP) vom 25. Januar 2017.

³ Um die Schriftlichkeit zu erfüllen gibt es verschiedene Wege; Brief, E-Mail, SMS. Das Vereinsjahr des Jugendparlamentes Kanton Zürich beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des Jugendparlamentes Kanton Zürich vom 29. September 2018 in Zürich beraten und nach dem Regierungsratsentscheid zur Finanzierung der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 2018 abgeändert.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

² Statutenänderungen

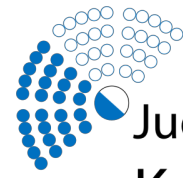
¹ Generalversammlung vom 6. März 2016

² Generalversammlung vom 5. März 2017

³ Generalversammlung vom 7. April 2018

⁴ a.o. Generalversammlung vom 29. September 2018; inkrafttreten nach dem Regierungsratsentscheid zur Finanzierung der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 2018

⁵ a.o. Generalversammlung vom 27. Dezember 2020



Olivier Jacot
Co-Präsident

Katja Füglistner
Co-Präsidentin

Narottam Aventaggiato
Generalsekretär und Protokollführer
